

Organisationsreglement (OGR)

1. Zweck

Gestützt auf die Statuten der KGAST hat die Mitgliederversammlung der KGAST das vorliegende Organisationsreglement (OGR) erlassen. Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gehen diesem Reglement in jedem Fall vor. Das OGR regelt die Kompetenzen und Aktivitäten der Organe und weiterer von der KGAST gewählter oder beauftragter Personen und Gremien.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KGAST. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Beschluss über die Grundsätze und strategischen Entscheide der Vereinspolitik;
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle;
- Beschlüsse über Verpflichtungen mit wiederkehrendem Charakter mit Kostenfolgen von mehr als CHF 4'000;
- Beschlüsse über einmalige Verpflichtungen mit Kostenfolgen von ~~mehr als~~ CHF 20'000 oder mehr.
- [Beschluss über das Honorar der Geschäftsstelle](#)

3. Vorstand

Gemäss Artikel 13 der Statuten setzt sich der Vorstand aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle. Er vertritt den Verein in strategischen Fragen gegen aussen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Mitglieder- sowie der Generalversammlung (vorbehältlich Art. 11 der Statuten);
- Vorbereitung der Geschäfte und der Traktandenlisten für die Mitgliederversammlungen sowie die Generalversammlung;
- Erarbeitung von Vorschlägen über Grundsätze und strategische Entscheide zur Vereinspolitik zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
- Vorschlag des Honorars der Geschäftsstelle [zuhanden der Mitgliederversammlung](#);
- Periodische Kontakte mit der Aufsichtsbehörde der Anlagestiftungen (BSV);

- Beschlüsse über Verpflichtungen mit wiederkehrendem Charakter mit Kostenfolgen von CHF 4'000 oder weniger;
- Beschlüsse über einmalige Verpflichtungen mit Kostenfolgen von CHF 20'000 oder weniger.

4. Präsident

Der Präsident

- leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- kann der Geschäftsstelle Aufträge erteilen;
- repräsentiert den Verein im Rahmen der Statuten und weiterer von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossener strategischer Vorgaben nach aussen (z.B. in Politik, Behörden, Verbänden und Vereinen)
- fasst Beschlüsse über Verpflichtungen mit wiederkehrendem Charakter mit Kostenfolgen von CHF 2'000 oder weniger;
- fasst Beschlüsse über einmalige Verpflichtungen mit Kostenfolgen von CHF 5'000 oder weniger.

5. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer der KGAST geleitet. Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben eines CEO des Vereins wahr. Die Geschäftsstelle stellt die Kommunikation nach aussen (Verbände, Behörden, Presse, Politik, Dienstleister, usw.) sicher. Sie führt das Verbandsekretariat und unterstützt und berät die Organe der KGAST. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe der KGAST mit beratender Stimme teil.

Zur Umsetzung der strategischen Vorgaben des Verbandes kann der Geschäftsführer taktische Entscheide fällen oder Massnahmen treffen.

Der Geschäftsführer verfügt über einen Kostenrahmen von bis und mit CHF 1'000.- für Verpflichtungen mit wiederkehrendem und von bis und mit CHF 3'000.- für Verpflichtungen mit einmaligem Charakter.

Das vom Vorstand erlassene Pflichtenheft regelt die verschiedenen Aufgaben der Geschäftsstelle.

6. Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Fragen oder Problemkreise einsetzen. Die Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KGAST, deren Stellvertretern, Fachleuten der Anlagestiftungen und allenfalls externen Experten zusammengesetzt werden.

Zur Bearbeitung von Fragen und Problemkreisen, die Immobilienanlagen betreffen, hat die Mitgliederversammlung eine ständige Arbeitsgruppe Immobilien eingesetzt.

Die vorübergehenden und ständigen Arbeitsgruppen arbeiten Empfehlungen zuhanden des sie ernennenden Gremiums aus. Die Arbeitsgruppen haben keine für die KGAST verbindliche Entscheidungsbefugnisse oder Ausgabenkompetenzen.

7. Änderungen

Änderungen des vorliegenden Organisationsreglementes bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement trat mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 29.01.2007 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2008 revidiert